

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neunzehnter Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1894.**

Zum Streit um die Grafschaft Provence im 12. Jahrhundert.

Von H. Fitting.

Im 11. Jahrh. gehörte die Provence der arelatischen und der tolosanischen Linie der Markgrafen von Provence gemeinsam. Als 1090 mit Bertrand II. der Mannsstamm der arelatischen Linie ausgestorben war, kam ihr Antheil an seine Schwester Gerberga und durch diese an ihren Gemahl Gilbert. Aus dieser Ehe gingen zwei Töchter: Dulcia und Stephanía, hervor. Die letztere vermählte sich noch bei Lebzeiten ihres Vaters mit Raimund von Baux, und erhielt als Mitgift nur einige Besitzungen. Die ältere, Dulcia, wurde 1112 nach dem Tode ihres Vaters († 1108) die zweite Gemahlin des Grafen Raimund-Berengar III. von Barcelona, und erhielt von ihrer Mutter als Mitgift alle ihre Besitzungen, namentlich ihren Antheil an der Provence.

Raimund-Berengar III. theilte 1125 mit dem Grafen Alphons-Jourdain von Toulouse das bisher gemeinsame Gebiet, so dass er von da an den südlichen Theil der Provence, die Grafschaft Arles oder Provence, ausschliesslich besass und regierte.

Durch Testament vom 8. Juli 1130 theilte er — kurz vor seinem Tode — seine Besitzungen unter seine beiden Söhne, so dass der ältere, Raimund-Berengar IV., die Grafschaft Barcelona, der jüngere, Berengar-Raimund, die Grafschaft Provence erhielt. Der letztere starb 1144 mit Hinterlassung eines noch im Knabenalter stehenden Sohnes, Raimund-Berengar, als dessen Vormund sein Oheim, Raimund-Berengar IV. von Barcelona, die Grafschaft regierte.

Gleich nach dem Tode des Gilbert hatte aber auch Raimund von Baux als Gemahl der Stephanía Ansprüche auf die Grafschaft erhoben. Nach dem Tode Raimund-Berengars III. erklärte er dem Berengar-Raimund den Krieg, führte ihn aber anscheinend ohne Erfolg. Nach dem Tode des Berengar-Raimund wendete er sich, um

seinen Ansprüchen einen noch besseren Schein der Legitimität zu geben, an Konrad III., der ihn durch eine Urkunde vom 10. August 1145 mit allen Besitzungen des Gilbert und der Gerberga belehnte.

Der Graf von Barcelona kümmerte sich jedoch um diese Urkunde nicht, sondern erschien selbst in der Provence, zwang die Anhänger seines Gegners zur Huldigung und gewährte diesem den Frieden nur gegen Verzicht auf alle seine Ansprüche und Leistung des Treueides für seine Besitzungen. Nach dem Tode Raimunds von Baux mussten sein Sohn Hugo, sowie seine anderen drei Söhne und ihre Mutter Stephania dieses Abkommen bestätigen.

Sie hatten jedoch ihre Ansprüche noch nicht endgültig aufgegeben. Nachdem Friedrich I. zur Regierung gelangt war, setzte sich vielmehr Hugo von Baux wiederum mit dem kaiserlichen Hofe in Verbindung und erhielt von Friedrich I. 1160 die Bestätigung der von Konrad III. ertheilten Belehnung.

Nun wendete sich aber Raimund-Berengar von Barcelona ebenfalls an Friedrich I. und schloss mit ihm ein Abkommen dahin, dass sein Neffe, Graf Raimund-Berengar von Provence, sich mit der Nichte des Kaisers, Richilde, der Wittve des Königs ('Kaisers') Alphons VII. von Castilien, vermählen und gegen gewisse Gegenleistungen die Grafschaft Provence vom Kaiser als Lehn erhalten solle. Sollten der Graf von Barcelona und der Graf von Provence den Hugo von Baux wegen Felonie anklagen, so werde der Kaiser darüber zu Gericht sitzen, und im Fall des Unterliegens sollte jener auch sein Familiengut zu Gunsten des Grafen von Provence verlieren¹.

Die Verhandlung fand im August 1162 zu Turin statt, wo Raimund-Berengar von Provence (sein Oheim war unterwegs gestorben) und Hugo von Baux persönlich vor dem Kaiser erschienen. Der Ausgang entsprach obiger Vereinbarung. Durch Urkunde vom 18. August 1162 wurde dem Hugo von Baux jeder Anspruch auf die Grafschaft Provence aberkannt und diese Grafschaft dem Raimund-Berengar zu Lehn gegeben².

Alles bisher Gesagte ergibt sich aus den allgemeinen, vielfach benutzten Geschichtsquellen. Diese geben jedoch

1) Die Urkunde in *Marca hispanica* col. 1331 sq. S. auch *De Vic et Vaissete*, *Hist. génér. de Languedoc*. 2^e éd. Tom. III. p. 827.

2) Die Urkunde in *Monum. historiae patriae*. Leg. municip. Tom. I, col. 41—44.

darüber keinen Aufschluss, ob in Turin wirklich die Anklage wegen Felonie gegen Hugo von Baux erhoben worden ist. Hier greift nun ergänzend eine Stelle aus einem juristischen Werke ein, welche bisher bloss für die juristische Litteraturgeschichte verwerthet worden ist und den Historikern von Fach völlig unbekannt geblieben zu sein scheint. Nämlich folgende Bemerkung des berühmten Bologneser Juristen Azo († um 1230) in seinen Vorlesungen über den Codex¹ zu L. 10 C. de donationibus inter virum et uxorem V, 16:

'et facit lex ista ad quandam magnam causam quae quandoque agitata fuit in curia domini imperatoris Friderici. accusabantur Barcenses (*leg.* Bauceses), magni viri provinc., de infidelitate coram imperatore a comite Barcionensi: et sic nuncius imperatoris occupavit omnia bona quae tenebant de imperatore. Dominus R. (= Rogerius), qui in causa pro eis orabat, induxit l. istam pro se dicens interim, dum de causa cognoscitur, non debere eos carere possessione bonorum. Dominus B. (= Bulgarus), cuius scholaris fuit R., adversae parti praestans patrocinium, in contrarium allegabat dicens quia propter infidelitatem commissam et crimen laesae maiesta. non erant bona restituenda. sed tamen pro R. fuit lata sententia, videlicet quod restituta possessione cognoscatur de crimine infidelitatis. et sic cum iretur pro possessione recuperanda, infra breve tempus redituri iverunt: sed non comparuerunt postea coram praeside'.

Diese Erzählung, die nach ihrem ganzen Inhalte und namentlich im Hinblick auf die bestimmte Angabe der Gesetzesstelle, durch deren geschickte Benutzung Rogerius über seinen ungleich namhafteren Lehrer den Sieg davon trug, natürlich unbedingt für glaubhaft zu halten ist, zeigt zuvörderst, dass die Anklage wegen Felonie von Seite des Grafen Raimund-Berengar von Provence gegen Hugo von Baux wirklich stattgefunden hat. Sie lehrt aber weiter, dass bereits ein kaiserlicher Commissär die Besitzungen

1) Sie sind von einem Schüler des Azo, Alexander de S. Aegidio, nachgeschrieben und nach einer im 16. Jahrh. aufgefundenen sehr fehlerhaften (jetzt nicht mehr vorhandenen) Handschrift zweimal (Paris. 1577 fol. und Genev. 1596. 4^o) im Druck herausgegeben unter folgendem Titel: 'Azonis, ad singulas Leges XII librorum Codicis Iustiniani, Commentarius et magnus apparatus'. Vgl. Savigny, Gesch. des röm. R. im MA. 2. Ausg. V. S. 17 ff. Hier ist die Ausgabe von 1577 (p. 403) benutzt.

Hugo's von Baux in Sequestration genommen hatte. Erst zufolge jenes geschickten Citates des Rogerius wurde ihm der Besitz für die Dauer des Processes wieder zugesprochen. Er entfernte sich, um ihn wieder zu übernehmen. Die Parteien sollten sich demnächst wieder vor Gericht stellen, erschienen aber nicht mehr. Ohne Zweifel hatten sie sich also jetzt gütlich verständigt¹.

1) S. auch De Vic et Vaissete l. c. p. 832.
